

Statuten

Es gilt die männliche Bezeichnung von Personen und Funktionen gleichermaßen dem weiblichen wie dem männlichem Geschlecht.

§ 1 - Allgemeines

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Kunst- und Kulturverein Bodensdorf“, kurz als "kukubo" bezeichnet.
2. Der Vereinssitz ist in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist überparteilich.
6. Der Verein betreibt ein Webportal im Internet zum Zwecke der Information über die laufenden Aktivitäten des Vereins.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Kunst und der Kultur in der Gemeinde durch Beteiligung an der Finanzierung ausgewählter Veranstaltungen oder durch Organisation eigener Veranstaltungen.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
Vorträge, Diskussionen, Homepage, Onlineforum, Newsletter.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Sponsoring, Vermächtnissen, Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Anzeige möglich. Auf Verlangen wird der Jahresmitgliedsbeitrag aliquot rückerstattet.
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde möglich, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten und dann, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen werden. Für daraus resultierende Streitigkeiten ist vom Betroffenen oder dem Verein die Schlichtungsstelle einzusetzen.
4. Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Es gibt die Einzelmitgliedschaft und eine ermäßigte Paarmitgliedschaft.
5. Förderer sind Mitglieder, die einen, den Mitgliedsbeitrag übersteigenden, finanziellen Beitrag leisten.
6. Mitglieder haben jederzeit Einsicht in die Statuten, Protokolle und die Rechnungsführung.
7. Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
9. Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 4 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- die Schlichtungsstelle

§ 5 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle vier Jahre einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
Die Mitgliederversammlung ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beantragt wird, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird oder wenn dies von einem Kassenprüfer verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann (oder dem Stellvertreter) und dem Schriftführer (oder dem Stellvertreter) unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann geleitet. Ist dieser verhindert, vom Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, wird vom Vorstand ein Versammlungsleiter bestellt.
5. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer oder einem Stellvertreter ein Protokoll geführt und vom Obmann unterzeichnet.

§ 6 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Amtsdauer von 4 Jahren.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für a) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf Tagesordnung stehende Fragen, b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, c) die Entlastung des Vorstandes, d) die Festsetzung der Beitragshöhe, e) Beschlüsse über Statutenänderungen, f) Beschlüsse über die Auflösung der Vereins.

§ 7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier. Nach Möglichkeit werden diese durch Stellvertreter ergänzt. Weiters besteht die Möglichkeit weitere Beisitzer zu bestellen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
4. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, er nimmt auch folgende Aufgaben wahr: ordentliche Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, Erstellung des Voranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, Verwaltung der Vereinsvermögens, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Funktionäre (Obmann/Obmannstellvertreter, Schriftführer/Schriftführerstellvertreter, Kassier/Kassierstellvertreter) vertreten sind.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
9. Die Sitzungen werden vom Obmann geleitet. Ist dieser verhindert vom Obmannstellvertreter, ist auch dieser verhindert wird vom Vorstand ein Sitzungsleiter bestimmt.
10. Der Vorstand kann zur Organisation und Durchführung von Projekten Ausschüsse bilden.
11. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer, ist dieser verhindert, von dessen Stellvertreter oder einem bestellten Protokollführer, ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer und der Kassier unterstützen ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre allfälligen Stellvertreter.

§ 9 - Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören.
2. Den Kassenprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Kassenprüfern alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Die Prüfung der Buchführung des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr von den Kassenprüfern vorgenommen. Der Kassenprüfungsbericht wird von der Mitgliederversammlung schriftlich zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 10 - Die Schlichtungsstelle

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen.
2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern, mindestens ein Vorstandsmitglied, zusammen, und ist im Bedarfsfall vom Vorstand zu benennen.
3. Bei der Mitgliederauswahl zur Schlichtungsstelle muss eine zweifelsfreie Unbefangenheit der benannten Mitglieder berücksichtigt werden.
4. Die Schlichtungsstelle hat den Auftrag anstehende Streitigkeiten mediativ zu einem beiderseitig annehmbaren Ergebnis zu führen und fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit unter Anwesenheit aller Mitglieder der Schlichtungsstelle.
5. Die Empfehlung der Schlichtungsstelle ist vom Vorstand zu berücksichtigen, und nach Möglichkeit umzusetzen.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
3. Für die Auflösung des Vereins und die ordnungsgemäße Abwicklung ist von der Mitgliederversammlung ein Abwickler zu berufen.

§ 12 - Inkrafttreten

1. Die Statuten treten mit der Entstehung des Vereins in Kraft.